

# **Satzung der Hanse-Gesellschaft Neuss e. V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Hanse-Gesellschaft Neuss e. V.“, im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neuss und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde i. S .d. § 52 AO.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle Förderung des hanseatischen Geistes. Das Geschichtsbewusstsein vor dem Hintergrund der Tradition der europäischen Hanse soll geweckt werden. Die hanseatische Kultur soll gefördert und vertieft werden. Die internationale, weltoffene und völkerumspannende Städteverbindung der Hanse soll in das Bewusstsein der Neusser Bevölkerung gebracht werden. Die Beziehungen zu anderen Hansestädten im In- und Ausland sollen gepflegt und ausgebaut werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Planung, Organisation und Durchführung von Fahrten zu Hansetagen sowie die Präsenz auf den Hansemärkten. Das Vereinsleben soll mit einem umfangreichen Angebot an Vorträgen, Diskussionsrunden, Fest- und Kulturveranstaltungen bereichert werden.
- (3) Eine enge Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen im kulturellen, wirtschaftlichen und historischen Bereich wird dabei angestrebt.
- (4) Zweck des Vereins kann auch die Mitgliedschaft in weiteren Organisationen sein, die vergleichbare Ziele verfolgen.
- (5) Weiterhin sollen jedwede Tätigkeiten der YouthHansa (Jugend-Hanse) unterstützt werden, ggf. durch Bildung eines entsprechenden Beirates.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche, sondern ideale Zwecke im vorgenannten Sinne.
- (2) Die Vereinsmittel dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein unterstützt weder unmittelbar, noch mittelbar politische Parteien. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neuss, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich „Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens“ sowie der „Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege“ im Hinblick auf Neuss als Hansestadt zu verwenden hat.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder können werden:
  - a. natürliche Personen
  - b. Firmen als Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften
  - c. Vereine
  - d. Genossenschaften
  - e. Gesellschaften bürgerlichen Rechts
  - f. sonstige Gesellschaften oder Einrichtungen in einer anderen Rechtsform, soweit dies durch den Vorstand genehmigt wird.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## **§ 6 Beginn der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen beendet. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes im Rahmen einer Beitragsordnung festgesetzt.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal statt.
- (3) Darüber hinaus müssen Mitgliederversammlungen in satzungsgemäßer Weise einberufen werden, wenn

- a. es das Interesse des Vereins erfordert oder
  - b. ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes die Einberufung schriftlich verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a. Wahl des Vorstandes
  - b. Wahl der Rechnungsprüfer/-innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen
  - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - d. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
  - e. Entlastung des Vorstandes
  - f. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- (5) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- a. Bericht des Vorstands
  - b. Bericht der Rechnungsprüfer/-innen
  - c. Entlastung des Vorstands
  - d. Wahl des Vorstands (im Wahljahr)
  - e. Wahl der Rechnungsprüfer/-innen
  - f. Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr
  - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

## **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden (Präsidenten/in), dem 2. Vorsitzenden (stellvertretenden Präsidenten/in), einem/er Schriftführer/in und einem/er Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. und 2. Vorsitzende/-n vertreten, die jeweils Einzelvertretungsbefugnis haben. Sie bilden den Vorstand i. S. des § 26 BGB. Ferner können weitere Beisitzer/-innen bestellt werden. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Sie sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

- (2) Die Stadt Neuss, der Verkehrsverein der Stadt Neuss e. V., die Vereinigung der Heimatfreunde Neuss e. V., die ZIN – Zukunftsinitiative Neuss e. V. sowie die Neusser Marketing GmbH & Co. KG können eine/-n weitere/-n Vertreter/-in entsenden, der/die berechtigt sind, den Vorstand beratend zu unterstützen. Sie müssen keine Vereinsmitglieder sein.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand ist aus seiner Geschäftsführung heraus verpflichtet, zur Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (5) Über Beschlüsse des Vorstandes muss ein Sitzungsprotokoll angefertigt werden und vom 1. oder 2. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer unterzeichnet werden.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Dieses bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 12 Rechnungsprüfer/-innen**

- (1) Über die Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer/-innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Sie haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- (3) Die Rechnungsprüfer/-innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen. Dabei sind Zeit und Ort der Versammlung sowie die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Einladung erfolgt an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Die Einladung kann auch per Fax oder Mail erfolgen.

- (2) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern unmittelbar vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Die Einladung kann auch per Fax oder Mail erfolgen.

## **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom / von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit vom / von der zweiten Vorsitzenden geleitet.
- (2) Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von 10 % der Mitglieder gegeben. In der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung kann bereits festgelegt werden, dass bei geringerer Anwesenheit von Mitgliedern die Tagesordnung abgewickelt werden kann, soweit die jeweils anwesenden Mitglieder nicht widersprechen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet vorbehaltlich anderer Satzungsbestimmungen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Stimme muss persönlich ausgeübt werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Zur Änderung des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder erforderlich. Soweit diese Mehrheiten nicht erreicht werden, kann erneut unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen zu diesen Zwecken zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden. In diesen Fällen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Art der Abstimmung wird vom / von der Versammlungsleiter/-in festgesetzt. Der/die Versammlungsleiter/-in hat eine schriftliche Abstimmung anzuordnen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Der Antrag kann mündlich erfolgen.

## **§15 Niederschriften der Mitgliederversammlung**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Dabei müssen mindestens Ort und Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsgegenstand und das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden. Die Einsichtnahme des Protokolls durch die Mitglieder ist unter Nutzung üblicher Medien sicherzustellen.

## **§16 Inkrafttreten**

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 21. Juni 2017 beschlossen.

Neuss, 21. Juni 2017